

Reglement des Fachgremiums «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» (ASCE) für das Bistum Sitten¹

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Mandat

¹Das Fachgremium «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» ist das vom Bischof von Sitten eingesetzte Gremium, das die Meldungen und Beschwerden über sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld entgegennimmt und gewährleistet, dass den Betroffenen und ihren Angehörigen von Anfang an Beistand geleistet wird.

²Das Fachgremium ist auch jene Kontaktstelle, die jede dauerhaft oder vorübergehend beim Bistum Sitten angestellte Person unverzüglich und in verpflichtender Weise zu informieren hat, wenn sie Kenntnis von sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld erlangt.

Art. 2 Arbeitsgrundlage und Schweigepflicht

¹Die Arbeit des Fachgremiums erfolgt grundsätzlich nach:

- a) den Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höhern Ordensobern der Schweiz «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» vom März 2019 (nachstehend: R1).
- b) den Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der Vereinigung der Höhern Ordensobern der Schweiz (VOS'USM) und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) betreffend die Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen an Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld vom Juni 2021 (nachstehend: R2).
- c) den diözesanen Richtlinien vom März 2019: "Sexueller Missbrauch. Schema für Interventionen" und "Charta gegen sexuellen Missbrauch" (nachstehend: R3).

²Die Mitglieder des Fachgremiums unterstehen grundsätzlich der Schweigepflicht. Die Weitergabe von Informationen erfolgt ausschliesslich im Rahmen des vorliegenden Reglements sowie der vorstehenden Richtlinien.

Art. 3 Zuständigkeit

¹Das Fachgremium ist zuständig, wenn die beschuldigte Person ein geweihter oder in der Diözese Sitten und dem Abteigebiet St-Maurice tätiger pastoraler Mitarbeiter ist.

²Wenn die beschuldigte Person kein geweihter pastoraler Mitarbeiter oder Laie ist, der in der Diözese Sitten oder im Abteigebiet von St. Maurice tätig ist, wird der Fall umgehend an die zuständige religiöse Instanz weitergeleitet. Das mutmassliche Opfer kann diese Weiterleitung nur dann verhindern, wenn die beschuldigte Person verstorben ist.

³Das Fachgremium tritt auf Fälle, die bei der CECAR (Commission d'Ecoute, de Conciliation, d'Arbitrage et de Réparation) hängig sind, nicht ein.

Art. 4 Aufgaben des Fachgremiums

Das Fachgremium hat folgende Aufgaben:

- a) den Betroffenen von Übergriffen im kirchlichen Umfeld eine Anlaufstelle zu bieten;
- b) Personen, die Opfer von sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld geworden sind, nach den Richtlinien R2 zu beraten und zu unterstützen;

¹ Im Falle von Unterschieden zwischen der französischen und der deutschen Fassung geht die französische Fassung vor.

- c) Anträge auf Genugtuung nach den Richtlinien R2 auszuarbeiten;
- d) so weit wie möglich die für die kanonische Voruntersuchung erforderlichen Akten zusammenzustellen;
- e) seinen Beitrag zur Prävention von sexuellem Missbrauch im kirchlichen Kontext zu leisten, namentlich mit dem/der Präventionsbeauftragten des Bistums zusammenzuarbeiten.

Art. 5 **Organisation**

¹ Das Fachgremium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und soll in fachlicher Hinsicht die psychologischen, sozialen und rechtlichen Aspekte sexueller Übergriffe abdecken. Das Bistum veröffentlicht auf seiner Website die Namen und Kontaktdaten der Mitglieder, an die sich die Opfer wenden können.

² Das Fachgremium organisiert sich selbst. Es ernennt seinen Präsidenten/seine Präsidentin und seinen Sekretär/seine Sekretärin.

³ Alle Mitglieder des Fachgremiums arbeiten ehrenamtlich. Das Bistum stellt sicher, dass das Fachgremium über angemessene logistische Mittel verfügt, um seine Aufgaben zu erfüllen.

⁴ Das Fachgremium ist in zwei Untergruppen gegliedert:

- a) **die Ansprechpersonen**, welche die Meldungen und Beschwerden über sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld entgegennehmen, die Opfer und deren Angehörige anhören und gewährleisten, dass ihnen von Anfang an der nötige Beistand geleistet wird.
- b) **Die Experten** (Fachleute für die psychologischen, sozialen und rechtlichen Aspekte der sexuellen Übergriffe), die den Ansprechpersonen professionelle Unterstützung bieten.

⁵ Das Fachgremium trifft sich, sooft es die Geschäftslast erfordert, grundsätzlich zwei Mal jährlich und an einem neutralen Ort. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder, im Verhinderungsfall, durch den Sekretär/die Sekretärin.

II. **VERFAHREN**

Art. 6 **Entgegennahme von Anzeigen und Informationen innerhalb des Fachgremiums**

¹ Jede Anzeige oder Information über einen Fall, die ein Mitglied des Fachgremiums erhält, muss dem Präsidenten/der Präsidentin sofort mitgeteilt werden. Dieser/diese setzt die übrigen Mitglieder darüber in Kenntnis und ernennt die zwei Ansprechpersonen, die das mutmassliche Opfer kontaktieren sollen. Die vom mutmasslichen Opfer kontaktierte Ansprechperson wirkt in der Regel bei der Anhörung mit.

Art. 7 **Anhörung des Opfers**

¹ Die Anhörungen der Opfer werden grundsätzlich in Anwesenheit von zwei Ansprechpersonen durchgeführt. Alle Gespräche werden protokolliert.

² Die Ansprechpersonen nehmen die Verdachtsmomente auf und klären mit dem mutmasslichen Opfer die Erwartungen. Sie erläutern diesem den Auftrag und Verfahrensweg des Fachgremiums.

³ Sobald das Opfer es zulässt und dafür vorbereitet ist, verfassen die Kontaktpersonen eine Zusammenfassung des Sachverhalts und bringen diese den Mitgliedern des Fachgremiums per E-Mail zur Kenntnis. Der Fall wird anschliessend im Fachgremium beraten.

⁴ Das Fachgremium beurteilt den Sachverhalt und entscheidet über einzuleitende nächste Schritte, namentlich über weitere nötige Treffen.

⁵ Sofern nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen und der Bischof zustimmt, kann die beschuldigte Person bereits in der Phase der Voruntersuchung über die Anzeige sowie über die geplanten weiteren Schritte informiert werden und erhält die Möglichkeit, zu den vorgebrachten Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Art. 8 Berichtsentwurf

¹ Sind die Abklärungen abgeschlossen, verfassen die beiden Ansprechpersonen den Entwurf eines Berichts. Dieser fasst die Fakten zusammen und enthält insbesondere:

- a) Name, Vorname, Geburtsjahr, Abstammung des Opfers;
- b) Anschrift und Telefonnummer;
- c) Alter des Opfers zum Zeitpunkt der Tat;
- d) Jahr oder Zeitraum der Missbrauchstatbestände;
- e) bereits erfolgte Meldungen an eine kirchliche oder gerichtliche Behörde;
- f) Art des Antrags;
- g) Begründetheit des Antrags;
- h) Massnahmen und Empfehlungen, namentlich, ob der Antrag an die Genugtuungskommission weitergeleitet werden soll.

² Sobald der Berichtsentwurf vorliegt, wird er an alle Mitglieder des Fachgremiums zur Erörterung an der nächsten Sitzung weitergeleitet. In dringenden Fällen kann er auf dem Zirkularweg besprochen werden.

³ Der Sekretär / die Sekretärin des Fachgremiums kann in Rücksprache mit den Ansprechpersonen, die den Berichtsentwurf erstellt haben, gegebenenfalls Archivmaterial und andere Anhänge beifügen und eine Zusammenfassung des Berichtsentwurfs erstellen.

Art. 9 Schlussbericht

Das Fachgremium vollendet den von den Ansprechpersonen vorgelegten Berichtsentwurf im Plenum und erhebt diesen zum Schlussbericht. In der Regel muss der Schlussbericht innert sechs Monaten seit der Entgegennahme der Anzeige oder dem Erhalt der Information gemäss Artikel 6 verabschiedet werden.

Art. 10 Strafanzeige oder Strafklage

¹ Das Fachgremium ermutigt das Opfer oder dessen gesetzlichen Vertreter, Strafanzeige oder Strafklage zu erstatten und unterstützt es dabei. Gegen den Willen des Opfers reicht das Fachgremium keine Strafanzeige oder Strafklage ein.

² Ist das Opfer ein Kind und ist dessen Gefährdung sowie die Gefährdung weiterer Opfer nicht anders abzuwenden, so beantragt das Fachgremium dem Bischof, Strafanzeige oder Strafklage auch gegen den Willen der gesetzlichen Vertretung einzureichen.

³ Bei mutmasslichen Straftaten, die nach staatlichem Strafrecht von Amtes wegen zu verfolgen sind, muss durch das Bistum - unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Opfers und/oder der für sie handelnden Personen - in jedem Fall Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden erstattet werden.

⁴ Opfer und für sie handelnde Personen, die im kirchlichen Umfeld den Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch melden, werden so früh als möglich auf diese Anzeigerechte und -pflichten und deren Folgen hingewiesen.

Art. 11 Übermittlung des Schlussberichts

¹ Der Schlussbericht des Fachgremiums wird an den Bischof und gegebenenfalls an die Genugtuungskommission weitergeleitet. Er darf an keine anderen Personen weitergeleitet werden.

² Die dem Fachgremium zur Kenntnis gebrachten Tatsachen werden, unabhängig davon, ob sie strafrechtlich verjährt sind oder nicht, immer an den Bischof weitergeleitet, der die geeigneten kanonischen Maßnahmen ergreift und gegebenenfalls den Fall der Strafbehörde anzeigt.

³ Die vom Fachgremium gesammelten Informationen dienen als Grundlage für die kanonische Voruntersuchung, zu der die Mitglieder des Fachgremiums beigezogen werden können.

⁴ Die Entschädigungsanträge werden auch bei einer negativen Vormeinung des Fachgremiums an die Genugtuungskommission weitergeleitet, es sei denn, das Fachgremium ist einstimmig der Ansicht, dass es keinen sexuellen Übergriff gegeben hat.

⁵ Der Präsident/die Präsidentin informiert das Opfer darüber, dass sein Antrag an die Genugtuungskommission weitergeleitet wurde, die nach eigenem Ermessen eine endgültige Entscheidung trifft.

⁶ Nach einer Gutheissung des Antrags durch die Genugtuungskommission verfasst der Präsident/die Präsidentin ein Schreiben an das Opfer, das vom Bischof oder seinem Stellvertreter mitunterzeichnet wird. In diesem Schreiben wird der Missbrauch anerkannt und das Opfer wird aufgefordert, der Genugtuungskommission die Bankverbindung für die Zahlung der zugesprochenen Genugtuung mitzuteilen. Dem Schreiben werden der Entscheid der Genugtuungskommission sowie der Schlussbericht des Fachgremiums beigelegt.

⁷ Es liegt in der Verantwortung der Ansprechpersonen, den Rahmen und vor allem das Ende der Begleitung sehr klar zu definieren. In Rücksprache mit dem Bistum kann gegebenenfalls weitere Unterstützung für die Opfer vorgesehen werden.

⁸ Das Fachgremium überprüft, ob und inwieweit die vorgeschlagenen Massnahmen durchgeführt wurden, bevor es den Fall abschliesst. Bei Fallabschluss werden sämtliche Informationen und Vereinbarungen nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen. Anschliessend werden die Dokumente archiviert.

Art. 12 Archivierung

¹ Die Archivierung erfolgt durch das Bistum: Sobald die Fälle abgeschlossen sind, werden alle Dokumente an das Bistum weitergeleitet und dort zentralisiert. Handschriftliche Notizen werden je nach ihrer Bedeutung vernichtet oder an das Bistum gesandt.

² Alle elektronischen Dokumente, die sich auf abgeschlossene Fälle beziehen, werden gelöscht (einschliesslich persönlicher elektronischer Datenträger). Es ist am Präsidenten/an der Präsidentin, die Statistikformulare der SBK auszufüllen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Kommunikation und Beziehungen zu den Medien

¹ Das Bistum sorgt für die Kommunikation auf seiner Website und mithilfe von Faltblättern.

² Der Präsident/die Präsidentin orientiert den Bischof regelmässig über die Arbeit des Fachgremiums. Es können regelmässige Treffen zwischen dem Bischof und dem Fachgremium organisiert werden.

³ Die Beziehungen zu den Medien fallen ausschliesslich in den Zuständigkeitsbereich des Präsidenten/der Präsidentin und im Verhinderungsfall des Sekretärs/der Sekretärin. Es dürfen nur Informationen über die Zusammensetzung oder die Arbeitsweise des Fachgremiums weitergegeben werden. Für Informationen über konkrete Fälle ist ausschliesslich der Bischof zuständig.

⁴ Das Fachgremium verfasst einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der öffentlich zugänglich gemacht werden kann.

Art. 14 Formelle Bestimmungen zum Reglement

¹ Abänderungen des vorliegenden Reglements erfordern einen formellen und protokollierten Entscheid des Fachgremiums.

² Das vorliegende Reglement wird in deutscher und französischer Sprache abgefasst.

³ Das vorliegende Reglement wurde vom Fachgremium am 19. Januar 2023 verabschiedet und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Der Präsident: Claude Bumann

Der Sekretär: Jean-Michel Maillard